

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Kisselbach**  
**vom 04.01.2016**

Der Ortsgemeinderat von Kisselbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 - Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die alte Friedhofsgebührensatzung vom 13.05.2008 sowie die bisher beschlossenen Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kisselbach, den 04.01.2016  
Ortsgemeinde Kisselbach

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung  | 50,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung            | 30,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung   | 30,00 € |
| 4. Überlassung einer Rasengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung                  | 1.300 € |
| 5. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung) § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 30,00 € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |          |
| a) eine Wahlgrabstätte   | 350,00 € |
| b) eine Urnenwahlgrabstätte  | 100,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für   |          |
| a) eine Wahlgrabstätte   | 11,00 €  |
| b) eine Urnenwahlgrabstätte  | 3,50 €   |

### III. Ausheben und Schließen

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. eines Reihengrabes (§ 13 Friedhofssatzung)  | reale Kosten |
| 2. eines Wahlgrabes (§ 14 Friedhofssatzung)  |              |
| a) für die erste Beisetzung  | reale Kosten |
| b) für das Ausheben und Verfüllen der zweiten Grabstätte sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen |              |
| 3. eines Urnenreihengrabes (§ 15 Abs. 2 Friedhofssatzung)  | reale Kosten |

|   |          |
|---|----------|
| 4. eines anonymen Urnenreihengrabes<br>(§ 15 Abs. 4 Friedhofssatzung) | 100,00 € |
| 5. eines Urnenwahlgrabes<br>(§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung)            |          |
| a) für die erste Beisetzung   | 100,00 € |
| b) für die nachträgliche Urnenbeisetzung                              | 80,00 €  |
| 6. einer Rasengrabstätte<br>(§ 16 Friedhofssatzung)                   | 350,00 € |

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschließlich die der Ortsgemeinde entstandenen Kosten, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

|  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung<br>einer Leiche oder Urne  | 25,00 € |
| 2. Nach Benutzung der Leichenhalle ist diese von den Angehörigen<br>des Verstorbenen kostenlos zu reinigen. Sollte dies nicht möglich<br>sein, wird eine pauschale Gebühr erhoben. | 30,00 € |

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kisselbach, den 04.01.2016  
Ortsgemeinde Kisselbach

Kub  
Ortsbürgermeister

(Siegel)

## **Schlussverfügung:**

1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kisselbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2015 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kisselbach wie folgt beschlossen:

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: | 13 |
| Anwesende Ratsmitglieder:            | 11 |
| Stimmberechtigt:                     | 11 |

2. Diese Satzung wurde am 08.01.2016 in den Soonwaldnachrichten – amtliches Bekanntmachungsorgan der Ortsgemeinde Kisselbach – öffentlich bekanntgemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Rheinböllen, den 11.01.2016

Verbandsgemeindeverwaltung  
Rheinböllen  
Im Auftrag:

(de Fries)